

# OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**INF. 12**

21. Februar 2007

Original: Deutsch

## RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

## Änderungen im ADR 2007

## Anregung des Sekretariats der OTIF

---

### Einleitung

Nachstehend sind Änderungsvorschläge für das ADR wiedergegeben, die das Sekretariat der OTIF im Zusammenhang mit der Erstellung der Ausgabe 2007 an das Sekretariat der UNECE gemeldet hatte. Da das Sekretariat der UNECE dabei die Meinung vertrat, dass es sich dabei nicht um redaktionelle Änderungen handelt, werden sie der Gemeinsamen Tagung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### 5.3.2.1.8

**ADR** "Orange-coloured marking which does not" bzw. "La signalisation orange" ändern in:  
"Orange-coloured plates which do not" bzw. "Le panneau orange".

Begründung: Einer der Anträge des Referenzdokuments OCTI/RID/GT-III/2005/27 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/27 hatte eine Vereinheitlichung der Terminologie zum Ziel. Im RID sollte statt des Begriffes "orangefarbene Kennzeichnung" wie im ADR der Begriff "orangefarbene Tafel" verwendet werden. Während im RID nun durchgehend der Begriff "orangefarbene Tafel" verwendet wird, erscheint im ADR an dieser Stelle noch der Begriff "orangefarbene Kennzeichnung".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

### 5.5.2.1

#### ADR

Den zweiten Satz ("These particulars shall be drafted in an official language of the forwarding country ..." / "Ces indications doivent être rédigées dans une langue officielle du pays de départ ...") an das Ende des Unterabschnitts verschieben.

Begründung: Der Text des Unterabschnitts 5.5.2.1 wurde aus den UN-Modellvorschriften übernommen. Während in den UN-Modellvorschriften eine Sprachenregelung fehlt, wurde diese im RID/ADR hinzugefügt. Konsequenterweise muss sich diese auch auf die Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels beziehen.

### 6.8.2.1.18 und

### 6.8.2.1.19

#### ADR

Den Verweis auf Fußnote 2) nach "cross-section"/"section circulaire" in der linken Spalte streichen.

Stattdessen an allen Stellen, an denen in der linken oder rechten Spalte "1.80 m in diameter" oder "1.80 m"/"1,80 m" erscheint einen Verweis auf Fußnote 2) aufnehmen (sieben Mal).

Begründung: Diese Darstellung entspricht der Darstellung in den Rn. 211127 und 212127 des ADR 1999. Da der Verweis auf die Fußnote 2) momentan nur in der linken Spalte erscheint, könnte man den Eindruck gewinnen, dass diese nur für Tankfahrzeuge und nicht für Tankcontainer gilt.

---